

5. Änderung des Amtsaufklärungsgrundsatzes

Der Sinn dieses Änderungsvorschlages erschließt sich nicht ganz. Der Grundsatz der Amtsaufklärung knüpft – logischerweise – an das Vorbringen der Beteiligten und sich daraus ergebender Anhaltspunkte an. Wenn sich hieraus für das erkennende Gericht ein engerer Handlungsrahmen ergeben sollte, müssen die ehrenamtlichen Richter diesen aus dem Akteninhalt nachvollziehen können. Es muss dann gesetzlich klargestellt werden, dass den ehrenamtlichen Richtern der Zugang zu den Akten zu gewähren ist. Die Praxis lehrt, dass Vorsitzende sich immer wieder auf einen (nicht bestehenden) Grundsatz berufen, ehrenamtliche Richter hätten keinen Zugang zu den Akten. Eine interpretatorisch mögliche Einengung der Beweisaufnahme muss durch die (nach § 19 VwGO gleichberechtigten) ehrenamtlichen Richter geprüft werden können.

Verfasser der Stellungnahme: Hasso Lieber, Rechtsanwalt, Staatssekretär a. D.

II. Stellungnahmen der Verbände zum Referentenentwurf

Insgesamt haben 27 Organisationen aus den Bereichen Justiz, Wirtschaft und Soziales Stellungnahmen abgegeben. PariJus hat für den Bereich der ehrenamtlichen Richter, sechs weitere Organisationen zum Problem des vermehrten Einsatzes von Einzelrichtern Stellung genommen. Die Anwaltsorganisationen äußern eher Skepsis. Mittelbar zieht die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) auch die ehrenamtlichen Richter in die Betrachtung ein, wenn sie befürchtet, dass „eine Diskussion oder nur Plausibilitätskontrolle in der jeweiligen Instanz“ nicht

mehr stattfindet. Da der Einzelrichter durch das Reformgesetz auch auf die zweite Instanz (OVG/VGH) übertragen werden soll, sehen die Rechtsanwälte die Qualität der Rechtsprechung generell in Gefahr. Zusammen mit der beabsichtigten Verkürzung des Zugangs zu einer zweiten Tatsacheninstanz wäre die zwangsläufige Folge eine einseitigere Spruchpraxis der Gerichte. Realistische Stellungnahmen äußern Zweifel an kürzeren Erledigungszeiten beim Einsatz von Proberichtern nach den ersten sechs Monaten im Richteramt. Es sei jedenfalls denkbar, dass die jungen Proberichter durch den fehlenden Austausch in der Kammer „oder schlichtweg aus Angst vor einer Fehlentscheidung“ im Ergebnis eher längere Zeit für die Urteilsfindung aufwenden würden. Aus den Kreisen der Berufsrichter wird – mit Blick auf Erfahrungen in Asylverfahren – die Befürchtung geäußert, dass junge Richter dem Druck nicht standhalten und ihre Berufskarriere ein frühes Ende findet. Der Vorschlag lasse zudem eine Erhöhung der Rechtsmittelquote erwarten, weil das Vertrauen der Rechtsschutzsuchenden in die Richtigkeit der Entscheidung eines jungen Einzelrichters generell geringer sei, als wenn die gesamte Kammer entscheidet. Insofern decken sich die Bedenken der Berufsrichter mit dem Hinweis der einzigen Organisation ehrenamtlicher Richter, die sich zu der Reform geäußert hat.

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze

Referentenentwurf des BMJV und Stellungnahmen der Verbände: https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_VwGOAendG.html?nn=110518 [Abruf: 20.4.2026].

Brandenburg plant Justiz-Neutralitätsgesetz

Nach der Vorstellung der Brandenburger Landesregierung soll die Justiz aus Gründen der Neutralität gegenüber den Parteien und Beteiligten künftig ohne sichtbare Zeichen verhandeln, die eine religiöse und politische Meinung oder Zugehörigkeit ausdrücken. Während der Verhandlung sind dann Kreuz, Kippa und Kopftuch untersagt. In Berlin besteht ein solches Gesetz bereits seit einigen Jahren – und ist nach wie vor umstritten. Das Brandenburger Justizministerium will durch eine optische Neutralität das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung stärken. Das BVerfG hatte sich 2020 mit der Frage befasst, ob und ggf. wieweit religiöse Symbole die Wahrnehmung einer unparteiischen Rechtsprechung beeinflussen können. Der Deutsche Richterbund begrüßt die geplante Regelung. Dessen Vorsitzender *Stephan Kirschnick* geht noch ei-

nen Schritt weiter. Die Regelung sollte auch für Schöffen in den Verhandlungen gelten, wenn religiöse Motive sichtbar seien, beispielsweise Tattoos, wird er im Tagesspiegel vom 30.3.2026 zitiert. Warum der Vorsitzende des Bundes der Brandenburger Richter seine Ergänzung auf die Schöffen – also nur die ehrenamtlichen Richter in Strafverfahren – beschränkt, macht die Berichterstattung nicht deutlich. Ehrenamtliche Richter der Arbeits-, Sozial-, Finanz und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie Handels- und ehrenamtliche Landwirtschaftsrichter nehmen ebenfalls als Vertreter der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung teil und sind zur Neutralität verpflichtet. Mit seiner ungenauen Formulierung hat der Richterbund-Vorsitzende verpasst, die umfassende Beteiligung der ehrenamtlichen Richter an der Rechtsprechung deutlich zu machen. (hl)